

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 561/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

László F. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Street, N. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thamm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Rentschigungsanats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Verweigerung der Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 1 BEG) in die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG wird schon von der tatrichterlichen Erwägung getragen, der Kläger habe nicht hinreichend glaubhaft gemacht, daß ihm an der Versäumung der Antragsfrist kein Verschulden treffe.

Auch die Verneinung eines Antragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß wegen der Änderung des § 150 BEG wirft keine nach § 219 Abs. 2 BEG erhebliche Rechtsfrage auf. Daß die tatsächlichen Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 BEG nF in der Person des Klägers erfüllt seien, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Die Erwägungen, mit denen es die Vertriebeneneigenschaft der Ehefrau des Klägers nach § 1 BVFG und damit die Anspruchsberechtigung des Klägers schon nach § 150 BEG aF bejaht hat, bezeugen

- 3 -

keinen durchgreifenden Bedenken. Tatsachen, die den Schluß auf die Vertriebeneneigenschaft der Ehefrau rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es liegen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Ehefrau die Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 BNG nF erfüllt.

Keinen rechtlichen Bedenken begegnet auch die Verneinung eines Antragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 EEG-Schluss wegen der Neufassung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BNG, da nach dem Vorbringen des Klägers an seiner Verhaftung in Ungarn im November 1944 deutsche SS beteiligt war und er anschließend in das Konzentrationslager Mauthausen gebracht wurde.

Mai

Dr. Thumm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)